

An das Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Per E-Mail:
opfb@bmvit.gv.at

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über
Verfahren zur Identifikation von Teilnehmern (Identifikationsverordnung – IVO)**

Der Datenschutzrat hat in seiner **243. Sitzung am 19. Dezember 2018 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Mit BGBl. I Nr. 29/2018 wurde in § 97 TKG 2003 ein neuer Abs. 1a eingefügt, welcher anordnet, dass durch den Anbieter künftig Identität des Teilnehmers zu erheben ist und die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a, b und g) anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren sind.

Durch die Einführung dieser Verpflichtung können den Anbietern Kosten sowohl für die Einrichtung eines als geeignet festgelegten Verfahrens als auch Kosten für die Erhebung der Identität der Nutzer und der Registrierung der erforderlichen Stammdaten entstehen. Gemäß § 94 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Anbieter 80% der Kosten (Personal- und Sachaufwendungen), die er aufwenden musste, um die gemäß § 97 Abs. 1a TKG 2003 erforderlichen Funktionen in seinen Anlagen einzurichten, zu ersetzen. Die Festlegung geeigneter Identifizierungsverfahren hat der BMVIT durch eine im Einvernehmen mit dem BMI zu erlassende Verordnung festzulegen.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu § 5:

Im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO bestehen bereits zuverlässige Identifizierungsverfahren mit vergleichsweise geringerem Datenaufkommen.

Weiters sollte in den Erläuterungen der Hinweis aufgenommen werden, dass es den Anbietern (Verantwortlichen) obliegt, zu prüfen, ob ihre Photoident-Verfahren der Pflicht zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung iSd Art. 35 DSGVO unterliegen.

Der Datenschutzrat hält fest, dass vom informierten Vertreter in der Sitzung des Datenschutrates mitgeteilt wurde, dass eine neue Regelung eingefügt wird, wonach biometrischen Daten unmittelbar nach Abschluss des Registrierungsverfahrens zu löschen sind.

Zu § 8:

Der Inhalt dieser Norm ergibt sich schon aus der DSGVO. Mangels eigenständiger normativer Wirkung sollte sie entfallen.

Zu § 9:

Dieser Anordnung kommt keine eigenständige normative Wirkung zu. Sie sollte daher entfallen.

21. Dezember 2018
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt